

**Änderungs- und Ergänzungsvorschläge der Deutschen Zentralbibliothek  
für Medizin zum Gesetzentwurf der Landesregierung "Gesetz zur  
Errichtung einer Stiftung 'Deutsche Zentralbibliothek für Medizin'"  
(Drucksache 16/3527)**

Es wird vorgeschlagen, den § 11 wie folgt zu ändern:

**§ 11**

Dienst- und arbeitsrechtliche Regelungen

LANDTAG  
NORDRHEIN-WESTFALEN  
16. WAHLPERIODE

**STELLUNGNAHME  
16/1213**

A10

(1) unverändert

(2) Die an der ZB MED tätigen Beamtinnen und Beamten setzen das Beamtenverhältnis mit der Stiftung ZB MED fort. Die Stiftung ZB MED erhält Dienstherreneigenschaft gemäß § 1 Landesbeamtengesetz (LBG NRW) und hat den Übergang nach Satz 1 den Beamtinnen und Beamten persönlich in schriftlicher Form mitzuteilen.

(3) Die Stiftung nimmt in ihrer Eigenschaft als oberste Dienstbehörde ihrer Beamtinnen und Beamten gemäß § 2 Nr. 2 Beamtenstatusgesetz und § 2 Abs. 1 LBG auch die Aufgaben in eigener Zuständigkeit wahr, die durch Rechtsvorschrift einem Ministerium oder mehreren Ministerien gemeinsam oder der Landesregierung zugewiesen sind. Die Stiftung ZB MED hat die Genehmigung des Landes für alle Entscheidungen, die nach dem Landesbeamtengesetz (LBG NRW) oder dem Beamtenversorgungsgesetz (BeamtVG) der obersten Dienstbehörde obliegen.

(4) Das Land übernimmt es, namens und im Auftrag der Stiftung insgesamt

1. die Versorgungsleistungen nach § 2 BeamtVG zu erbringen,
2. die Ausgleichszahlungen nach § 107 b BeamtVG zu erbringen,
3. die Nachversicherung in der gesetzlichen Rentenversicherung für ausgeschiedene Beamtinnen und Beamte sowie sonstige Beschäftigte, denen durch Gewährleistungsentscheidung eine Anwartschaft auf Versorgung bei verminderter Erwerbsfähigkeit und im Alter sowie auf Hinterbliebenenversorgung gewährleistet worden ist und die unversorgt aus der Beschäftigung ausscheiden, vorzunehmen und
4. die Erstattung von Nachversicherungsbeiträgen für die gesetzliche Rentenversicherung, die andere Dienstherren von der Stiftung für eine Beschäftigung bei der Stiftung beanspruchen können, vorzunehmen
5. Beihilfeleistungen gemäß § 77 LBG und den entsprechenden tarifvertraglichen Bestimmungen zu erbringen.

(5) bisher (3)

(6) bisher (4)

(7) bisher (5)

(8) bisher (6)

(9) bisher (7)

### **Begründung:**

Die neuen Absätze (2) bis (4) werden als Ersatz für den alten Absatz (2) neu eingebracht, die anderen Absätze sind unverändert, wobei sich die Numerierung der ehemaligen Absätze (3) bis (7) in (5) bis (9) verändert.

Die vorgeschlagene Änderung soll die Übertragung der Dienstherreneigenschaft auf die Stiftung ZB MED bewirken. Dies wird aus zwei Gründen für notwendig erachtet:

(a) Die Stiftung ZB MED soll gemäß § 2 des Gesetzes Aufgaben erfüllen, die der nationalen Sicherung der Informations- und Literaturversorgung für Wissenschaft und Forschung dienen. Dies ist als hoheitliche Aufgabe zu betrachten. Art. 33 Abs. 4 Grundgesetz legt fest, dass solche hoheitlichen Befugnisse als ständige Aufgabe Angehörigen des öffentlichen Dienstes zu übertragen sind, die in einem öffentlich-rechtlichen Dienst- und Treueverhältnis stehen. In einem solchen Dienst- und Treueverhältnis werden ausschließlich Beamtinnen und Beamte tätig (Bundesverfassungsgericht vom 27. April 1959, - 2 BvF 2/58 -, NJW1959, 1171). Durch diesen Funktionsvorbehalt soll gewährleistet werden, dass die hoheitlichen Aufgaben jederzeit vor allem auch in Krisenzeiten, loyal, zuverlässig und qualifiziert erledigt werden. Dies wird nur sichergestellt, wenn die Bediensteten, denen solche hoheitlichen Aufgaben als ständige Aufgabe übertragen sind, dem für Beamtinnen und Beamte geltenden Dienstrecht, insbesondere dem Streikverbot, unterliegen (BAG vom 11. August 1998, - 9 AZR 155/97-, AP Nr. 45 zu Artikel 33 Abs. 2 GG; BAG vom 05. November 2002, a.a. O.; Bundesverfassungsgericht vom 19. September 2007, - 1 BvR1213 - ZTR 2007, 640). Die Bindung durch das besondere Dienst- und Treueverhältnis stellt ein besonderes Maß an Verlässlichkeit der Aufgabenerfüllung durch die Beamtinnen und Beamten sicher. Diese ist im Fall der Stiftung ZB MED erforderlich, um national auch dann die Informations- und Literaturversorgung zu gewährleisten, wenn international durch politische Umstände eine solche nicht gewährleistet ist, wie sich jüngst durch das Government Shutdown in den USA gezeigt hat.

Die Stiftung ZB MED ist im Verhältnis zu ihren Nutzerinnen und Nutzern hoheitlich tätig. Die Nutzung der Bestände erfolgt sowohl vor Ort als auch im Rahmen der Volltextversorgung auf der Grundlage einer Benutzungsordnung und einer Gebührenordnung. Dies ist auch nach dem derzeitigen Stand des Gesetzgebungsverfahrens weiterhin vorgesehen.

(b) Mit der Umwandlung der Stellen für Beamtinnen und Beamten nach Freiwerden in Stellen für Beschäftigte nach TV-L, wie im alten Absatz (2) beabsichtigt, werden den neu einzustellenden Beschäftigten im absoluten Regelfall Aufstiegsmöglichkeiten über die Eingangsentgeltgruppe 9 hinaus verstellt. Der TV-L sieht eine

Aufstiegsmöglichkeit im Bibliotheksdienst in Entgeltgruppe 10 nur dann vor, wenn der betreffenden Diplomkraft drei Diplombibliothekarinne(n) bzw. Diplombibliothekare unterstellt sind. Das trifft in der ZB MED nur in einem Fall zu. Weitere Aufstiegsmöglichkeiten sind nach TV-L nicht gegeben. Für Beamtinnen und Beamte sind jedoch bisher Beförderungstellen bis zur Besoldungsstufe A 13 vorgesehen. Das führt dazu, dass Bewerberinnen und Bewerber schon allein wegen der räumlichen Nähe zu einer größeren Zahl von Hochschulen in oder in der Nähe von Köln und Bonn, die die Dienstherreneigenschaft besitzen und im Bibliotheksdienst eine Vielzahl von Beamtenstellen ausweisen, eine Beschäftigung dort anstreben werden. Es herrscht also eine beträchtliche Konkurrenzsituation zu Lasten der Stiftung ZB MED. Solche Konkurrenzgründe werden u.a. auch im Freistaat Sachsen vom Landespersonalausschuss als Gründe für das Ausbringen von Beamtenpositionen anerkannt: <http://www.lpa.sachsen.de/7985.htm> Dort heißt es unter "In den nachfolgenden Bereichen sind Verbeamtungen grundsätzlich zulässig:" "Wahrnehmung von Tätigkeiten in Bereichen, in denen unabhängig von den in Abschnitt I dargestellten Kriterien aus Konkurrenzgründen Verbeamtungen unabdingbar sind." Das wird auch für die Stiftung ZB MED so gesehen.

LBD Ulrich Korwitz

ZB MED Köln/Bonn

7.11.2013